

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

45. Verordnung vom 22.05.1815 publ. 25.05.1815

abzuliefern, also z. B. die im Maymonate notirten Sporteln in den ersten 8 Tagen des Julius, u. s. f.

Es werden daher sämtliche Sportelrendanten angewiesen, von jetzt an mit der Erhebung und Ablieferung der Gerichtsgelühren nach dieser Anordnung in allen Stücken zu verfahren, und wird solche zu dem Ende zur Nachricht der Anwälde und Partheyen hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

45) Regierungs-Bekanntmachung
vom 22. May publ. den 25. May
1815.

Durch die von den Deichofficialen geschehene Anzeige, daß die Schlingen- und Steindeichs-Materialien häufig entwandt, und insbesondere die zum Schutz des Ufers hinter den Steinbänken gelegten Dielen zum öftern auf die frevelhafteste Weise beschädigt, abgehauen oder abgebrochen und gestohlen werden, und durch den dieserhalb geschehenen Antrag, die zur Verhütung solcher Vergehungen unterm 18. März 1776 erlassene Verordnung zu erneuern, findet die Regierung sich veranlaßt, mit specieller Landesherrlicher Genehmigung folgendes zu verordnen:

Ⓒ

1) Jede Entwendung von Schlingen-
Höfster- oder Steindeichs- Materialien
aller Art, die zu Anlegung oder Aus-
besserung solcher Werke angeschafft und an-
gefahren, aber noch nicht dazu verarbeitet
sind, ist nach dem Artikel 223. Nr. 12. und
225. des Strafgesetzbuchs mit der Strafe
des Arbeitshauses auf ein bis drey Jahre
u. s. w. zu ahnden, jedoch dergestalt, daß
diese Strafe allemal auf ein Jahr zu erken-
nen ist, wenn auch der Werth des Entwand-
ten nur ohngefähr fünf Rthlr. beträgt. Ist
der Werth geringer, so wird, nach dem Ar-
tikel 389., Gefängnißstrafe von einem Mo-
nate bis zu zwey Jahren erkannt.

2) Wegen jeder Entwendung solcher
Materialien, die schon bearbeitet oder zuge-
richtet, aber noch nicht an dem Werke selbst,
wozu sie bestimmt waren, angebracht sind,
soll der Thäter nach dem Artikel 225. des
Strafgesetzbuchs zur Strafe des Arbeits-
hauses auf ein bis sechs Jahre verurtheilt,
und diese Strafe nach Art. 20. geschärft
werden.

3) Beschädigungen solcher Materialien
ohne Entwendung derselben sind nach der
Vorschrift des Art. 355. und 394. des Straf-
gesetzbuchs zu bestrafen.

4) Wer von dergleichen Schlingen- Höf-

ten- oder Steindeichsmaterialien, die bereits an dem Werke wirklich angebracht und auf irgend eine Weise befestigt sind, etwas abbricht, abhauet, oder auf andere Art vorsätzlich beschädigt oder entwendet, soll nach Art. 226. und 228. des Strafgesetzbuchs zur Strafe des Arbeitshauses auf vier bis acht Jahre verurtheilt werden.

5) In allen diesen Fällen hat der Thäter außerdem sowohl den vierfachen Betrag des Werths der beschädigten oder entwandten Materialien an die Cassé, aus welcher solche angeschafft sind, zu erlegen, als auch derselben alle sonstige Schäden und Kosten zu erstatten, die nach dem Gutachten der Deichofficialen durch diese Beschädigung oder Entwendung, wenn gleich nur zufällig, veranlaßt worden sind.

6) Ist die Beschädigung nicht vorsätzlich, sondern aus Fahrlässigkeit geschehen, so wird zwar in Ansehung der Bestrafung nach den Art. 63. 64. des Strafgesetzbuchs verfahren, allein in Ansehung des Schadenersatzes findet obige Bestimmung (Nr. 5.) allemal ihre Anwendung.

7) Da für die Deiche und Ufer selbst große Gefahr entstehen kann, wenn dergleichen Beschädigungen nicht unverzüglich wieder ausgebessert werden, so ist jeder Unter-

than, der einen andern bey der Ausübung einer solchen Entwendung oder Beschädigung betrifft, oder der davon, daß solche geschehen sey, Kenntniß erhält, bey Vermeidung der im Art. 84. des Strafgesetzbuchs angebotenen Gefängnißstrafe verpflichtet, davon den nächsten Deichgeschwornen unverzüglich zu benachrichtigen.

8) Die Deichofficialen, und insbesondere die Deichgeschwornen, sind berechtigt, wenn sie eine solche Entwendung wahrnehmen oder erfahren, und die Beschaffenheit der Umstände die vorgängige Bewürkung einer Haussuchung bey dem Amte nicht gestattet, die Haussuchung sofort selbst vorzunehmen, jedoch in Beyseyn des Kirchspielsvogts oder Bauervogts der Dorfschaft, als welche, auf ihre Aufforderung ihnen dabey unverzüglich zu assistiren verpflichtet seyn sollen. Indes müssen sie nach gescheneer Haussuchung den Fall augenblicklich dem beykommenden Amte anzeigen.

9) Alle Nemter in den Marschdistricten müssen, sobald sie von einer solchen Beschädigung oder Entwendung durch die Deichgeschworne oder sonst Nachricht erhalten, unverzüglich durch Haussuchungen und auf alle sonstige Weise den Thäter auffindig zu machen suchen, und sodann deshalb an das

beykommende Landgericht berichten, welches die weitere Untersuchung in möglichster Kürze fortzusetzen und zu beendigen hat, ohne dabey an genaue Beobachtung der Förmlichkeiten des Beweisverfahrens gebunden zu seyn. Zugleich hat das Amt den Vorgang dem Deich-Conducteur des Districts und der Herzoglichen Cammer unverzüglich anzuzeigen, damit dieselben die beschädigte Stelle untersuchen und die etwa nöthigen Sicherheitsvorkehrungen treffen lassen können.

10) Den Kirchspielsvögten, Bauervögten und Auskündigern, imgleichen den Deich- und Siel-Boten, wird hiemittelst zur Pflicht gemacht, zur Entdeckung der Thäter solcher Beschädigungen und Entwendungen auf alle Weise mitzuwirken. Jeden Eingesehenen, der einige dazu dienliche Nachrichten mittheilen kann, muß die Wichtigkeit des Zwecks, die Erhaltung der kostbaren Wasserwerke, durch welche die Deiche gegen die Fluthen geschützt, die Felder und Wohnungen gegen Ueberschwemmungen und deren schreckliche Folgen gesichert werden müssen, veranlassen, der Obrigkeit zur Erforschung solcher Freveler behülflich zu seyn, und nicht durch Verheimlichung derselben sich ihrer Vergehen mit schuldig machen.